



QS – Ihr Prüfsystem
für Lebensmittel



**Dokumentationshilfen für
die Rinderhaltung
- Musterformulare -**

Arbeitshilfe

Version: 01.01.2010

Status: ● Freigabe

Arbeitshilfe

QS – Qualitätssicherung > **Stufenübergreifend** <

QS Qualität und Sicherheit GmbH

Geschäftsführer
Dr. Hermann-Josef Nienhoff

Schedestraße 1-3
53113 Bonn

Tel +49[0] 228 35068-0
Fax +49[0] 228 35068-10
info@q-s.de
www.q-s.de

Fotos: Peter Hensch, Rheinbach-Flerzheim



1. Grundsätzliches

Die nachfolgende Arbeitshilfe kann für die Dokumentation verwendet werden. Sie dient dem Systempartner zur Orientierung bei der Umsetzung der im

- Leitfaden Landwirtschaft Rinderhaltung

beschriebenen Anforderungen. Maßgebend für die neutrale Kontrolle sind die in den Leitfäden geforderten Dokumente.

2. Inhalt

- Allgemeine Betriebsdaten
- Bestandsregister für Rinderhaltungen
- Futter-Misch-Protokoll
- Tierärztlicher Betreuungsvertrag
- Tierärztlicher Arzneimittel-Nachweis
- Nachweis über angewendete und abgegebene Tierarzneimittel
- Angaben des Tierhalters zur Anwendung
- Nachweis über mehrere angewendete und abgegebene Tierarzneimittel
- Angaben des Tierhalters zur Anwendung mehrerer Tierarzneimittel
- Bestandsbuch
- Informationen zur Lebensmittelsicherheit (Standarderklärung)
- Gefahrstoffverzeichnis

Allgemeine Betriebsdaten

Es ist eine Betriebsübersicht zu erstellen mit folgenden Inhalten:

Betrieb: _____ Tel.: _____

Name: _____ Fax: _____

Anschrift: _____ E-Mail: _____

Registriernummer: _____

Tierproduktion

Kapazitäten/Betriebseinheiten _____

Es können vorhandene Dokumentationen genutzt werden (z. B. Anträge zur GAP).

In Erzeugerbetrieben mit mehreren Einzelställen oder Betriebsabteilungen ist eine Betriebsskizze anzulegen, aus dem Lage und Nutzung der Betriebsteile erkennbar werden. Hierzu können auch Lagepläne und Baupläne der Ställe herangezogen werden.

Tierärztlicher Betreuungsvertrag (Muster)

zwischen Herrn/Frau/Firma..... (nachfolgend **Tierhalter** genannt)

und Herrn/Frau/Tierarztpraxis..... (nachfolgend **Tierarzt** genannt)

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Tierhalter überträgt dem Tierarzt die Betreuung seines Tierbestandes im Betrieb

.....

Der landwirtschaftliche Tierbestand, auf den sich dieser Vertrag bezieht, umfasst

.....

Tierhalter und Tierarzt können in gegenseitiger Absprache im Bedarfsfall weitere Tierärzte hinzuziehen.

Ziel dieses Betreuungsvertrages ist, eine Bestandsbetreuung unter ganzheitlichem Ansatz sicherzustellen. Dabei werden sowohl die Gesundheit und Leistung der Tiere als auch die diese beeinflussenden Faktoren berücksichtigt. Die tierärztliche Bestandsbetreuung umfasst dabei kurative und präventive Leistungen und schließt Monitoring- und Screeningmaßnahmen ein.

Entscheidend im Sinne des Tierwohls ist eine regelmäßige und planbare tierärztliche Betreuung, um die Gesundheit des Einzeltiers, von Tiergruppen und dem Gesamtbestand zu erhalten oder wiederherzustellen.

§ 2 Leistungen des Tierarztes

1. Der Tierarzt übernimmt die Durchführung medizinisch notwendiger, zur Vorbeugung und Behandlung von Krankheiten erforderlichen veterinärmedizinischen Tätigkeiten im Bestand des Tierhalters.
2. Der Tierarzt erstellt individuell für den Betrieb einen Plan für Tiergesundheits- und Hygienemanagement, der eine regelmäßige, planmäßige, systematische und konsequente Anwendung tierärztlichen Wissens und Könnens gemäß dem Stand der Wissenschaft umfasst. Gegebenenfalls ist ein Maßnahmenplan zu erstellen, der die Einzelaktivitäten (von Tierarzt und Tierhalter) festlegt.
3. Der Tierarzt legt betriebspezifisch entsprechend den veterinärmedizinischen Erfordernissen und im medizinisch erforderlichen Umfang die Vorbeugungs- und Behandlungsmaßnahmen fest. Im Bedarfsfall wird der Tierarzt unverzüglich vom Tierhalter von einem Handlungsbedarf benachrichtigt. Außerhalb akuter Krankheitsfälle hat der Tierarzt dem Betrieb einen vorbeugenden Besuch mindestens einmal pro Jahr abzustatten. (In Schweinehaltenden Betrieben hat entsprechend der Schweinehaltungshygieneverordnung ein Bestandsbesuch mindestens zweimal im Jahr oder einmal je Mastdurchgang zu erfolgen. In Geflügelbeständen muss der Bestand mindestens einmal je Mastdurchgang besucht werden.)
4. In Schweinehaltenden Betrieben muss der Tierarzt über ein besonderes, von der Tierärztekammer bestätigtes Fachwissen verfügen (nach Schweinehaltungshygiene-Verordnung). In Geflügelbetrieben muss der Tierarzt entweder über eine Qualifikation als

Fachtierarzt für Geflügel oder über langjährige praktische Erfahrung in der Betreuung von Wirtschaftsgeflügelbeständen verfügen.

5. Die zur Behandlung notwendigen Medikamente werden nur vom behandelnden Tierarzt abgegeben in einem Umfang, der ihre Anwendung nach Anwendungsgebiet und Menge veterinärmedizinisch rechtfertigt, um das Behandlungsziel zu erreichen.
6. Der Tierarzt hat den Tierhalter über Behandlungs-Aussichten, -Risiken und Alternativen zu unterrichten. Er informiert darüber hinaus den Tierhalter über die Dosierung, Anwendung, (Anwendungsform), Wartefristen, Aufbewahrung und Nachweisführung sowie über die zu beachtenden Rechtsvorschriften.
7. Der Tierarzt hat die regelmäßigen Besuche (im Rahmen der Betreuung) und jeweiligen Behandlungen zu dokumentieren und hinterlässt diese Unterlagen im Betrieb. einschließlich des vorgeschriebenen tierärztlichen Arzneimittel-Nachweis.
8. Die im Rahmen der tierärztlichen Betreuung oder zur kurativen Behandlung erstellten tierärztlichen Untersuchungsbefunde müssen nach jeder Untersuchung dem Betrieb überlassen werden.
9. Der Tierarzt hat den Tierhalter auf einzuhaltende Impf- und Untersuchungsfristen hinzuweisen.

§ 3 Leistungen des Tierhalters

1. Die Bereitstellung geeigneter Reinigungsmittel und geeigneter und sauberer Schutzkleidung obliegt dem Tierhalter.
2. Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass dem Tierarzt bei Untersuchungen und Behandlungen ausreichend Hilfestellung geleistet wird und dem Tierarzt tiergesundheitsrelevante Betriebsdaten zur Verfügung gestellt werden.
3. Bei ersten Anzeichen akuter Krankheitsfälle und vermehrter Tierverluste hat der Tierhalter den Tierarzt unverzüglich zu benachrichtigen.
4. Der Tierhalter ist verpflichtet, die tierärztlichen Anweisungen bezüglich der Verabreichung und Aufbewahrung von Arzneimitteln zu befolgen. Arzneimittelanwendungen sind vom Tierhalter nachvollziehbar zu dokumentieren.

§ 4 Vergütung

Die Vergütung für die Bestandsbetreuung wird wie folgt geregelt:

.....

.....

.....

.....

§ 5 Vertragsdauer

1. Der Vertrag beginnt am und endet am
2. Die Vertragszeit verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn der Vertrag nicht von einem der Vertragspartner durch schriftliche Kündigung mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres gekündigt wird.
3. Bei Vorliegen eines wichtigen, schwerwiegenden Grundes kann das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung von beiden Seiten schriftlich gekündigt werden. Der Tierarzt erhält in diesem Fall die anteilige Vergütung bis zum Zugang der Kündigungserklärung.
4. Der Vertrag endet ferner, wenn der Tierhalter die Tierhaltung einstellt oder der Tierarzt die Praxis aufgibt.

§ 6 Schriftform

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Eine Abänderung des Schriftformerfordernisses ist ebenfalls nur in schriftlicher Form möglich. Es bestehen zu diesem Vertrag keine mündlichen Nebenabreden.

§ 7 Zusätzliche Vereinbarungen

.....

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollte eine der in dieser Vereinbarung getroffenen Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen sind im Wege der Auslegung durch wirksame oder durchführbare Bestimmungen zu ersetzen. Ist eine Ersetzung im Wege der Auslegung nicht möglich, gelten Hilfsweise die gesetzlichen Bestimmungen.

.....

(Ort, Datum)

.....

(Tierhalter)

.....

(Tierarzt/Tierarztpraxis)

Tierärztlicher Arzneimittel-Nachweis

_____ **Nr.** _____
 Name und Anschrift des Tierarztes Name und Anschrift des Tierhalters Fortlaufende Belegnummer des Tierarztes im jeweiligen Jahr

Anzahl, Art und Identität der Tiere	Diagnose	Angewendete-/Abgegebene Arzneimittel/Behandlungsanweisung						
		Arzneimittel- bezeichnung	Chargen- bezeichnung	Anwendungs- menge; Art der Verabreichung	Abgabemenge	Dosierung pro Tier und Tag	Dauer der Anwendung	Wartezeit

 Anwendungs-/Abgabedatum
Original Tierhalter

 Unterschrift des Tierarztes oder seines Beauftragten

Dieser Beleg ist mindestens 5 Jahre aufzubewahren



Nachweis über angewendete und abgegebene Tierarzneimittel**Angaben des Tierarztes*****Beleg-Nr.**

(Fortlaufend im Jahr)

 Name und Praxisanschrift des behandelnden Tierarztes

 Name und Anschrift des Tierhalters

 Anzahl, Art und Identität der Tiere

 Art der Verabreichung

 *Arzneimittelbezeichnung

 *Wartezeit gemäß
 Dosierung in Tagen

Zusätzliche Angaben bei Anwendung
Anwendungsdatum
Anwendungsmenge

Der Tierarzt ist für die Angaben gemäß TÄHAV verantwortlich.

Zusätzliche Angaben bei Abgabe	
Chargen-Nr.	Abgabedatum
Diagnose	
Dauer der Anwendung	
Dosierung pro Tier und Tag	
Abgabemenge	

Angaben des Tierhalters zur Anwendung

*Anzahl und Identität der Tiere sowie Standort, sofern zur Identifizierung der Tiere erforderlich	*Datum der Anwendung	*Menge des verabreichten Arzneimittels	*Name der Person, die das Arzneimittel angewendet hat

Die Anwendung der abgebenden Arzneimittel ist nach obiger Therapieanweisung vorzunehmen. Änderungen der Therapie bedürfen der vorherigen Absprache mit dem unterzeichnenden Tierarzt. Bei Verwendung von Arzneimitteln, die (mit oder ohne Verschreibung) aus der Apotheke bezogen wurden, muss der Beipackzettel angeheftet werden, aus dem die Bezeichnung des Arzneimittels und die Wartezeit hervorgeht, außerdem die Originalverschreibung bzw. bei apothekenpflichtigen Mitteln den Kassenzettel oder den Lieferschein.

**Der Tierhalter ist für diese Angaben gemäß der Tierhalter-Arzneimittel-Nachweisverordnung verantwortlich.*

Dieser Nachweis ist mindestens 5 Jahre aufzubewahren

Nachweis über angewendete und abgegebene Tierarzneimittel Angaben des Tierarztes

Name und Praxisanschrift des behandelnden Tierarztes

Beleg-Nr.*

(Fortlaufend im Jahr)

Der Tierarzt ist für die Angaben gemäß TÄHAV verantwortlich.

	Anzahl, Art und Identität der Tiere	Arzneimittelbezeichnung *	Art der Verabreichung	Wartezeit gemäß Dosierung	Zusätzliche Angaben bei Anwendung		Zusätzliche Angaben bei Abgabe					
					Datum	Menge	Chargen-Nr.	Abgabedatum	Diagnose	Dauer der Anwendung	Dosierung pro Tier und Tag	Abgabemenge
1												
2												
3												
4												



Angaben des Tierhalters

	Anzahl und Identität der Tiere sowie Standorte, sofern zur Identifizierung der Tiere erforderlich*	Datum der Anwendung	Menge des verabreichten Arzneimittels*	Name der Person, die das Arzneimittel angewendet hat*		Anzahl und Identität der Tiere sowie Standorte, sofern zur Identifizierung der Tiere erforderlich*	Datum der Anwendung*	Menge des verabreichten Arzneimittels*	Name der Person, die das Arzneimittel angewendet hat*
Zu 1					Zu 3				
Zu 2					Zu 4				

Die Anwendung der abgebenden Arzneimittel ist nach obiger Therapieanweisung vorzunehmen. Änderungen der Therapie bedürfen der vorherigen Absprache mit dem unterzeichnenden Tierarzt. Bei Verwendung von Arzneimitteln die (mit oder ohne Verschreibung) aus der Apotheke bezogen wurden, muss der Beipackzettel angeheftet werden, aus dem die Bezeichnung des Arzneimittels und die Wartezeit hervorgeht, außerdem die Originalverschreibung bzw. bei apothekenpflichtigen Mitteln den Kassenzettel oder den Lieferschein.

*Der Tierhalter ist für diese Angaben gemäß der Tierhalter-Arzneimittel-Nachweisverordnung verantwortlich.

Dieser Nachweis ist mindestens 5 Jahre aufzubewahren.



Informationen zur Lebensmittelsicherheit nach Anhang II Abschnitt III Nr. 1 in Verbindung mit Nr. 3 und 4 Buchstabe b Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 für Tiere, die in einen Schlachthof verbracht wurden oder verbracht werden sollen.

I. Betriebsidentifikation und Angaben zu den Tieren

Name:	Betriebskennungsnummer/Registriernummer des Betriebes nach ViehVerkehrsVO:
Anschrift:	
Telefon:	Kennzeichnung der Tiere laut Lieferschein/Tierpass:
Fax:	

Tierart:

Geflügel*

Rind

Schwein

Anzahl der zu schlachtenden Tiere: _____

II. Standarderklärung

Der Lebensmittelunternehmer, der für den Herkunftsbetrieb der oben genannten Tiere verantwortlich ist, erklärt Folgendes:

- Über den Tiergesundheitsstatus des Herkunftsbetriebes, den Gesundheitsstatus der Tiere und zu Produktionsdaten, die das Auftreten einer Krankheit anzeigen könnten, liegen keine relevanten Informationen vor. Dem Herkunftsbetrieb sind keine relevanten Informationen über frühere Schlachtier- und Fleischuntersuchungen bekannt.
- Es liegen kein Anzeichen für das Auftreten von Krankheiten vor, die die Sicherheit des Fleisches beeinträchtigen könnten.
- Im Zeitraum von 7 Tagen vor Verbringung der Tiere zur Schlachtung bestanden keine Wartezeiten für verabreichte Tierarzneimittel und wurden keine sonstigen Behandlungen durchgeführt, ausgenommen _____ (z.B. Repellentien).
- Es liegen keine Ergebnisse von Probenanalysen vor, die für den Schutz der öffentlichen Gesundheit von Bedeutung sind, ausgenommen _____ (z.B. Salmonellenstatus).
- Name und Anschrift des privaten, normalerweise hinzugezogenen Tierarztes

Name: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____ Fax: _____

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift des Lebensmittelunternehmers)

* Angabe der Tierart

Gefahrstoffverzeichnis

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Gefahrstoffes	Einstufung des Gefahrstoffes oder Angaben der gefährlichsten Eigenschaften	Mengenbereiche des Gefahrstoffes	Arbeitsbereiche, in denen mit dem Gefahrstoff umgegangen wird

Datum:

Unterschrift des Verantwortlichen:.....



E: explosionsgefährlich;



O: brandfördernd;



F+: hochentzündlich;



F: leicht entzündlich;



C: ätzend;



N: umweltgefährlich;



T+: sehr giftig;



T: giftig;



Xn: gesundheitsschädlich;



Xi: reizend